

## **Satzung des Vereins „Werkstadt Stuttgart“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. Dezember 2014 in Stuttgart.

*Zuletzt geändert auf der Vorstandssitzung am 16. Dezember 2014.*

*[Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registriernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.]*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Werkstadt Stuttgart“.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes und der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Gesellschaft und Gemeinschaft oder führt diese durch.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterstützung der Herstellung, Veränderung und Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur.

Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes.

Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, z.B. Vorträgen und Kursen  
Information der Öffentlichkeit.

Diese Arbeit erfolgt im Rahmen folgender Prinzipien:

Eintreten für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander.

Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen.

Gegen Faschismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus.

Für soziale und politische Emanzipation

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über die dauerhafte Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gemäß § 10 gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und dort anzuhören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderung dem Vorstand mitzuteilen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
Mitgliederversammlung  
Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.



Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Wahl und Abwahl des Vorstandes

Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.



Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll vierteljährlich tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln notwendig.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerinitiative „Platz für Kinder“ e.V. in Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Schriftform, Abstimmungsfähigkeit**

Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand mit, in welchem Rahmen jeweils eine fernschriftliche Stimmabgabe – postalisch oder gem. Absatz 1 elektronisch zugestellt – eines Mitglieds zugelassen ist.

Ist gemäß Absatz 2 die Abgabe von fernschriftlichen Stimmen von Mitgliedern zugelassen, so werden sie gleichwertig wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern gezählt.

Stuttgart, 16.12.2014

Felix Hebler  
(Vorstandsvorsitzender)

Sylvia Keck  
(stellv. Vorstandsvorsitzende)

Matthias Bohling  
(Schatzmeister)

